



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

VGP Park Traiskirchen S.á r.l.
vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 12
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-300/001-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

02742/9005-

Bezug

Bearbeitung

Durchwahl

Datum

Mag. Michael Lackenbacher, LL.M. 15166 18. August 2026

Betrifft

VGP Park Traiskirchen S.á r.l., Vorhaben „Wirtschaftspark Traiskirchen“, Standort: Stadtgemeinde Traiskirchen (BN), KG Oeynhausen und Wienersdorf, Gst. Nr. 15/2, 15/4, 15/5, 17/4, 17/8, 345, 1189, 1190, 1435 und 1405; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die VGP Park Traiskirchen S.á r.l., vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 26. Mai 2026 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Wirtschaftspark Traiskirchen“ einen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Wirtschaftspark Traiskirchen“ der VGP Park Traiskirchen S.á r.l., vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich

die Errichtung und der Betrieb eines Wirtschaftsparks mit einer Flächeninanspruchnahme von 41.419 m² auf einer versiegelten Fläche von 33.857 m², bestehend aus zwei Hallenkomplexen mit einer Grundfläche von 24.298 m², Rampen und Rangierflächen, 27 LKW-Stellplätzen, 100 PKW-Stellplätzen und Nebengebäuden, insbesondere Trafostationen und Sprinkleranlagen, einer Feuerwehrumfahrung sowie Geländeänderungen einschließlich der Errichtung von Sicker- und Retentionskörpern und einer Lärmschutzwand

auf den Grundstücken Nr 15/2, 15/4, 15/5, 17/4, 17/8, 345, 1189, 1190, 1435 und 1405, KG Oeynhausen und Wienersdorf, in der Gemeinde Traiskirchen, Bezirk Baden, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 18, 19 und 21 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insbesondere §§ 37ff

Hinweis:

Die Kosten (Gebühren) -vorschreibung erfolgt gesondert.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Geplantes Vorhaben

1.1.1 Die VGP Park Traiskirchen S.á r.l., eine beim Handelsregister Luxemburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, plant die Errichtung und den Betrieb eines Wirtschaftsparks auf dem ehemaligen Betriebsgelände der ABO Asphalt-Bau Oeynhausen in der Gemeinde Traiskirchen. Der „Wirtschaftspark Traiskirchen“ soll der Nutzung durch Gewerbebetriebe insbesondere zur Anlieferung, Zwischenlagerung, Montage, Kommissionierung und/oder anschließenden Auslieferung handelsfertiger Produkte dienen.

1.1.2 Die Gesamtfläche der vorhabensbetroffenen Grundstücke beträgt 41.419 m² (ca 4,2 ha) auf welchen zwei Hallenkomplexe mit einer Bruttogeschossfläche von 10.252 m² bzw 14.046 m² (insgesamt somit 24.298 m²) errichtet werden. Ergänzend werden befestigte Rampen- und Rangierflächen für den LKW-Verkehr errichtet. Die geplanten 100 PKW-Stellplätze sowie 27 LKW-Stellplätze dienen ausschließlich Mitarbeitenden und Lieferanten und stehen der Öffentlichkeit daher nicht zu Verfügung.

1.1.3 Darüber hinaus ist die Errichtung von Nebengebäuden, insbesondere Trafostationen und Sprinkleranlagen, die Herstellung einer Feuerwehrumfahrung sowie Geländeänderungen einschließlich der Errichtung von Sicker- und Retentionskörpern zur Versickerung von Oberflächenwässer auf Eigengrund vorgesehen. Das gesamte Areal wird eingefriedet. Darüber hinaus ist im südlichen Bereich zum Nachbargrundstück auf einer Länge von 50 m die Errichtung einer Lärmschutzwand vorgesehen.

1.1.4 Die verkehrliche Erschließung erfolgt dermaßen, dass die bestehende Anbindung an die B17 unter Nutzung eines Linksabbiegestreifens um ca 40 m nach Süden an den südlichen Rand des Grundstücks verlegt wird. Darüber hinaus macht die Antragstellerin ein LKW-Ausfahrtsverbot für Fahrzeuge über 7,5 t in südlicher Richtung nach Oeynhausen zum Vorhabensbestandteil, wodurch der Schwerverkehr direkt zur Autobahnauffahrt Traiskirchen geleitet und eine Belastung des Wohngebiets vermieden wird.

1.1.5 Die insgesamt in Anspruch genommene versiegelte Fläche beträgt 33.857 m² und setzt sich aus 24.416 m² bebauter Fläche, 7.710 m² befestigter Freifläche, 66 m² für Sprinkler- und Trafogebäude sowie 1.665 m² Schotterrasenfläche zusammen.

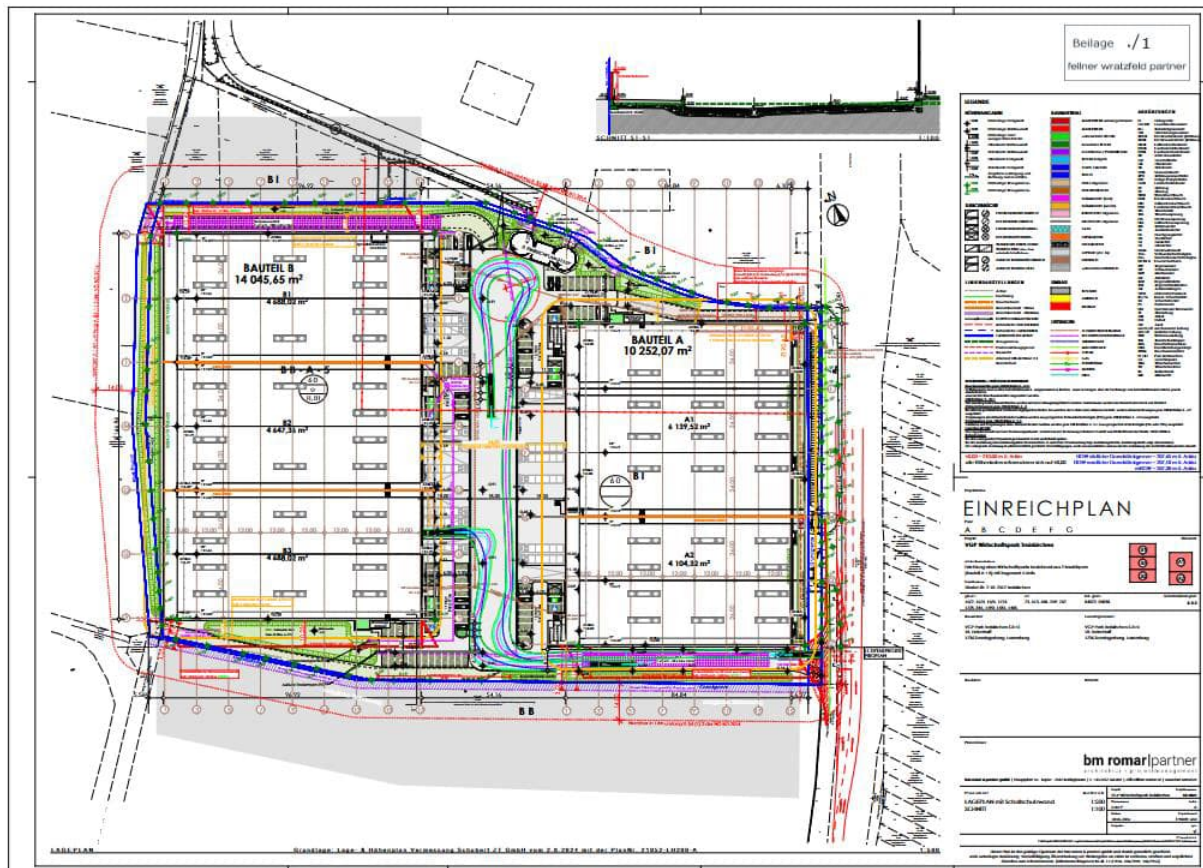
1.1.6 Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E Anhang 2 UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet). Andere schutzwürdige Gebiete iSd Anhang 2 werden nicht berührt.

1.2 Lageplan / Übersicht



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet und Lage des Vorhabens im Raum (NÖ Atlas)

1.3 Einreichplan / Details



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die VGP Park Traiskirchen S.á r.l., vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 26. Mai 2026 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Wirtschaftspark Traiskirchen“ in der Gemeinde Traiskirchen keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Gesamtfläche der vorhabensbetroffenen Grundstücke beträgt 41.419 m² (ca 4,2 ha). Das Vorhaben nimmt eine Fläche von 33.857 m² in Anspruch, welche sich aus 24.416 m² bebauter Fläche, 7.710 m² befestigter Freifläche, 66 m² für Sprinkler- und Trafogebäude sowie 1.665 m² Schotterrasenfläche zusammensetzt.

5.2 Das Vorhaben sieht die infrastrukturelle Erschließung des betroffenen Areals mit der Errichtung und dem Betrieb eines Wirtschaftsparks vor. Dieser dient der Nutzung durch Gewerbebetriebe, insbesondere für Tätigkeiten der Anlieferung, Zwischenlagerung, Montage, Kommissionierung und/oder der anschließenden Auslieferung handelsfertiger Produkte.

5.3 Das Vorhaben sieht keine Neuerrichtung von Freiflächenparkplätzen mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 1 ha vor.

5.4 Die Stellplätze sind ausschließlich den Mitarbeitern und Lieferanten vorbehalten und sind nicht öffentlich zugänglich.

5.5 Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E Anhang 2 UVP-G 2000 (Siedlungsgebiet). Andere schutzwürdige Gebiete iSd Anhang 2 leg cit werden nicht berührt.

5.6 Das Vorhaben grenzt direkt an das Vorhaben „e-Log Park Vienna South“ und liegt weiters im räumlichen Zusammenhang mit der A2 Südautobahn, der B17 Wiener Neustädter Straße/Triester Straße, sowie von Abbau- und Deponiebetrieben.

5.7 Mit dem Vorhaben sind keine Rodungen verbunden.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 28. Mai 2026

[...]

Der geplante „Wirtschaftspark Traiskirchen“ in den KG Oeynhausen und Wienersdorf, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Der gesamte Standort liegt innerhalb des Grundwasserschongebietes Baden-Bad Vöslau (Ostteil). Die Schutzziele dieses Teilbereichs des Grundwasserschonge-

bietes sind Tiefengrundwässer, die durch das geplante Vorhaben nicht berührt werden.

Teilflächen des beantragten Standorts (Gst. Nr. 17/4, 17/8, 345, 1189, 1435, 1405) sind jedoch als Altstandort N66 (Wienersdorfer Dachpappenfabrik) ausgewiesen. Dies ist jedenfalls entsprechend im geplanten Vorhaben zu berücksichtigen.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 05. Juni 2026

[...]

Zu Ihrem Schreiben vom 28.5.2026 darf die Bezirkshauptmannschaft Baden folgendes mitteilen:

Verfahren gemäß § 83 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, Zl. BNW2-BA-04278/006

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden ist derzeit ein Auflassungsverfahren für die bisher bestehende Anlage der ABO Asphalt-Bau Oeynhausen Ges.m.b.H., Zl. BNW2-BA-04278, gemäß § 83 GewO 1994 anhängig. Nach Vorlage der geforderten Nachweise zu den letztmaligen Vorkehrungen wird das Verfahren mit Bescheid gemäß § 83 Abs. 6 GewO 1994 abgeschlossen. Als Frist wurde Ende Juni 2026 festgelegt.

Verfahren gemäß § 356e GewO 1994, Zl. BNW2-BA-25308/001

Mit Ansuchen vom 16.04.2026 hat die VGP Park Traiskirchen S.à r.l. um gewerbebehördliche Generalgenehmigung gemäß § 356e GewO 1994 für die Errichtung und den Betrieb eines Wirtschaftsparks im Standort 2512 Traiskirchen, Triester Straße 2-10, Grst. Nr. 15/2, 15/4, 15/5, 17/4, 17/8, 345 KG Oeynhausen und Grst. Nr. 1190, 1435, 1405 KG Wienersdorf, angesucht. Das Projekt befindet sich derzeit in der technischen Vorprüfung.

Verfahren gemäß Altlastensanierungsgesetz - ALSAG

Weiters wird mitgeteilt, dass im Zuge einer durchgeführten Bodenbeprobung im Bereich einer ehemaligen Betriebstankstelle eine Kontamination mit Kohlenwasserstoff vorgefunden wurde.

Es ist ein Verfahren zur Altlastensanierung gemäß Altlastensanierungsgesetz ALSAG – bei der zuständigen Behörde (WA1), Zl. WA1-ALV-79186/001, anhängig.

[...]

6.2.3 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 08. Juni 2026

[...]

Mit Schreiben vom 28.05.2026 erging das Parteiengehör zur beantragten Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 des Vorhabens „Wirtschaftspark Traiskirchen“ an die mitwirkenden Behörden.

Zu diesem Schreiben wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden am 05.06.2026 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 02.06.2026 wurde ergänzend ein Ersuchen um Stellungnahme übermittelt, ob der Bezirksverwaltungsbehörde bzw der Stadtgemeinde weitere (gleich- oder verschiedenartige) Vorhaben bekannt sind, welche aufgrund ihrer Situation im räumlichen Naheverhältnis für eine Kumulierung in Frage kommen.

Hierzu kann seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden folgendes mitgeteilt werden:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 15.07.2022, Zl. BNW2-BA-21103/001, wurde der DLH Liegenschaft Zeta GmbH, FN 544285, die gewerbebehördliche Genehmigung (Generalgenehmigung) für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums im Standort 2512 Oeynhausen, Triester Straße, Grst. Nr. 18/1 KG Oeynhausen, erteilt.

Die Firma DLH Liegenschaft Zeta GmbH, F 644285w, wurde mittlerweile gelöscht. Neue Grundstückseigentümerin ist die Firma WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH.

Die Anlage befindet sich südlich der gegenständlichen Anlage „Wirtschaftspark Traiskirchen“. Genehmigt wurden 4 Nutzungseinheiten (Unit 1-4) auf eine Fläche von ca. 35.681 m² im Bauland Industriegebiet.

Bebaute Fläche: 17.544,29 m²

Grundrissfläche: 19.825,29 m²

Nutzfläche: 19.057,72 m²

Die Betriebsanlage wurde für folgende Nutzungen (in Form einer Spezialgenehmigung) genehmigt:

- Lager- und Logistikhalle, Nutzung zur Lagerung von Gütern, zur Verabreichung von Gütern*
- Umkleide- und Sanitärräume*
- Sozialräume*
- Verwaltungs- und Büroraume*

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 03.11.2023, Zl. BNW2-BA-22176/001, wurde der Firma Schrack Technik GmbH, FN189025d, die Errichtung eines Logistikcenters (Spezialgenehmigung) für die Lagerung und den Umschlag von elektromechanischen und elektronischen Geräten samt Zubehör im Standort 2512 Oeynhausen, Triester Straße, Gst. Nr. 18/1, KG Oeynhausen, erteilt. (Diese Genehmigung erstreckt sich über die gesamte Halle (Unit 1-4).

[...]

6.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 09. Juni 2026

[...]

Im Rahmen des ordnungsgemäßen Parteiengehörs gibt die NÖ Umweltanwaltschaft zum oben genannten Projektvorhaben fristgerecht nachstehende Stellungnahme ab:

Mit dem gegenständlichen Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 legte die rechtsfreundliche Vertretung, die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, den Projektumfang sowie den zugrundeliegenden Sachverhalt detailliert dar. Die Prüfung der relevanten Tatbestände gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 wurde seitens der Antragstellerin plausibel und nachvollziehbar abgehandelt.

Dies betrifft insbesondere:

- Z 18 lit. a (Industrie- oder Gewerbeparks)*
- Z 19 lit. e (Logistikzentren) und*
- Z 21 (Stellplätze)*

Für sämtliche dieser Tatbestände wurde schlüssig aufgezeigt, dass die gesetzlich verankerten Schwellenwerte durch das Vorhaben selbst nicht erreicht bzw. überschritten werden.

Hinsichtlich einer potenziellen Kumulierung von Auswirkungen gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wurden bereits rechtskräftig genehmigte Vorhaben im maßgeblichen räumlichen Umfeld in die Betrachtung einbezogen. Da durch diese Betrachtung der relevante Schwellenwert von 5 Hektar überschritten wird, wurden vom Antragsteller antragsgemäß die erforderlichen Unterlagen für eine Einzelfallprüfung vorgelegt. Diese Fachbeiträge werden auch noch von Amtssachverständigen auf Plausibilität und Schlüssigkeit geprüft.

Die Durchsicht der vorliegenden Fachbeiträge seitens der NÖ-Umweltanwaltschaft – namentlich der verkehrs-, schall- und lufttechnischen Untersuchungen – ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf Mensch (Anrainer) und Umwelt zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würde.

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird daher kein Tatbestand erkannt, welcher die Durchführung eines verpflichtenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens (UVP-Verfahren) begründen würde.

[...]

6.2.5 Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft von 17. Juli 2026

[...]

Die NÖ Umweltanwaltschaft bedankt sich für die Übersendung der Gutachten und nimmt diese zur Kenntnis. Entsprechend dem Schreiben der NÖ Umweltanwaltschaft vom 9. 6. 2026 werden weiterhin keine Tatbestände erkannt, die eine UVP-Pflicht auslösen würden.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ab-

lauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder

genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch

das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z

18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortge-

meinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der

Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt

wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhangs 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhangs 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<i>[...]</i>			
Z 18		a) Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha; b) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m²;	c) Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha; d) Neuerschließung für Städtebauvorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 3,75 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 37 500 m² nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a;

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			e) Bauvorhaben in UN-ESCO-Welterbestätten (Kernzone) mit einer Gesamthöhe^{3a)} von mindestens 35 m und einer Bruttogeschossfläche von mindestens 10 000 m², darunter sind auch Umbauten erfasst, sofern diese in einer Höhe von mindestens 35 m und mit einer neuen Bruttogeschossfläche von mindestens 5 000 m² erfolgen; f) Neuerrichtung von Industrie- oder Gewerbeparks³⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 10 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a. Bei lit. b, d, e und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 19		a) Einkaufszentren⁴⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha oder mindestens 1 000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; b) Logistikzentren^{4.1)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha;	c) Einkaufszentren⁴⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge; d) Neuerrichtung von Einkaufszentren⁴⁾ mit einer Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a; e) Logistikzentren^{4.1)} in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, D oder E mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha; f) Neuerrichtung von Logistikzentren^{4.1)} mit einer Inanspruchnahme

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			von unversiegelten Flächen von mindestens 5 ha nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a. Bei lit. d und f ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden. Bei lit. a und c ist § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25 % des Schwellenwertes nicht erreichen muss. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. c andere Vorhaben mit bis zu 25 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>Z 21</i>		<i>a) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen^{4a)} für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i>	<i>b) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze oder Parkgaragen^{4a)} für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge;</i> <i>c) Neuerrichtung von Freiflächen-Parkplätzen, sofern für die Parkplatzfläche unversiegelte Flächen von mindestens 1 ha in Anspruch genommen werden, nach Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 4a.</i> <i>Bei Z 21 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Vorhaben der lit. a andere Vorhaben mit bis zu 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, bei Vorhaben der lit. b andere Vorhaben mit bis</i>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
			zu 38 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge unberücksichtigt bleiben. Bei lit. c ist § 3 Abs. 2 nicht anzuwenden.
[...]			

[...]

3) Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

3a) Die Gesamthöhe eines Gebäudes ist der vertikale Abstand zwischen dem tiefsten Punkt der Geländeverschnidung (natürliches Gelände) mit den Außenwandflächen und der höchsten Stelle des Gebäudes, wobei kleinvolumige Bauteile, wie Rauchfänge, Rohraufsätze u. dgl., unberücksichtigt bleiben.

4) Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen.

4a) Öffentlich zugängliche Parkplätze sind solche, die ausschließlich für Parkzwecke (wie Parkhaus, Park- and Rideanlage) oder im Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben errichtet werden (wie Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks etc.), und ohne weitere Zugangsbeschränkung der Allgemeinheit zugänglich sind (auch beispielsweise wenn eine Parkgebühr zu entrichten ist oder Parkplätze auf Dauer an jedermann vermietet werden). Parkplätze, die hingegen nur einem von vornherein eingeschränkten Nutzerkreis zugänglich sind (etwa für Lieferanten/Lieferantinnen oder Beschäftigte des Betriebes – d.h. es muss eine Zugangsbeschränkung vorgesehen sein, die die Allgemeinheit von der Benutzung dieses Parkplatzes ausschließt), sind demnach nicht öffentlich zugängliche Parkplätze.

4.1) Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.

[...]

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i> <i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i> <i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i> <i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Gegenstand des Vorhabens ist die (erstmalige) Errichtung und der Betrieb eines Wirtschaftsparks auf dem ehemaligen Betriebsgelände der ABO Asphalt-Bau Oeynhausen GmbH in den Katastralgemeinden Oeynhausen und Wienersdorf der Gemeinde Traiskirchen. Damit ist das antragsgegenständliche Vorhaben als Neuvorhaben zu qualifizieren. Dies entspricht auch dem Willen der Antragstellerin.

8.2 Zur Planungstiefe

8.2.1 Die von der Antragstellerin zur Beurteilung einer allfälligen UVP-Pflicht vorgelegten Unterlagen befinden sich noch im Stadium der Detailplanung. Für die Behörde liegt dabei dennoch ein Planungsniveau vor, welches das Vorhaben in einer ausreichenden Tiefe erkennen lässt, um eine Beurteilung zuzulassen.

8.2.2 Ein besonderes Merkmal von Vorhaben nach Z 18 Anhang 1 UVP-G 2000 ist, dass sie sich zeitlich zwischen einer vorgelagerten Planungsebene und konkret nachfolgenden Einzelvorhaben befinden. Trennscharfe und detailgenaue Ausführungen zu den sich künftig niederlassenden Betrieben und deren Betriebsmodalitäten sind zum Zeitpunkt der Beurteilung der Behörde zumeist noch nicht möglich. Sohin entsprechen die vorgelegten Unterlagen den Anforderungen der Behörde, um eine Beurteilung nach § 3 UVP-G 2000 durchführen zu können.

8.3 Zu den zu prüfenden Tatbeständen

8.3.1 Aufgrund seiner Lage in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E iSd Anhang 2 UVP-G 2000 und konkreten Flächeninanspruchnahme kommen für eine allfällige UVP-Pflicht des Vorhabens die nachfolgend geprüften Tatbestände des Anhangs 1 UVP-G 2000 in Betracht.

8.4 Zu den Tatbeständen der Z 18 Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.4.1 Zum Tatbestand der Z 18 lit a und lit c Anhang 1 UVP-G 2000 (Industrie- oder Gewerbeparks)

8.4.1.1 Für Industrie- und Gewerbeparks iSd Z 18 lit a und c Anhang 1 UVP-G 2000 enthält Fußnote 3 eine Legaldefinition. Es handelt sich dabei um Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Somit bezwecken derartige Vorhaben die Ansiedlung von Betrieben auf einem hierfür vorbereiteten und aufgeschlossen Areal. Die konkrete Bezeichnung des Projekts (etwa als Wirtschaftspark, Technologiepark, Business Park, Gewerbe- oder Innovationszentrum) ist rechtlich unbeachtlich.

8.4.1.2 Der Tatbestand des Industrie- und Gewerbeparks ist durch die spezifische Inanspruchnahme von Flächen infolge gezielter Aufschließungsmaßnahmen so-wie die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen gekennzeichnet, wie insbesondere Straßen- oder Schienenanbindungen, Energieversorgung, Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Telekommunikationsinfrastruktur sowie Einrichtungen der Abfall- und Abwasserentsorgung. Maßgeblich ist, dass die Infrastruktureinrichtungen für gewerbliche oder industrielle Betriebe errichtet werden und einer betriebsorganisatorischen oder funktionellen Einheit zugeordnet werden können.

8.4.1.3 Das Vorhaben „Wirtschaftspark Traiskirchen“ wird von der Antragstellerin entwickelt und umgesetzt. Es umfasst eine Gesamtfläche von rund 4,2 ha, auf welcher zwei Baukörper sowie die zugehörige Verkehrsinfrastruktur errichtet werden. Die zentrale Projektentwicklung und -steuerung sowie die Bereitstellung gemeinsamer Infrastruktur sind somit gegeben und begründen in qualitativer Hinsicht eine einheitliche Projektstruktur.

8.4.1.4 Ungeachtet dessen ist die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) zu berücksichtigen, nach welcher Logistikzentren nicht unter den Tatbestand der Z 18 Anhang 1 UVP-G 2000 zu subsumieren sind. Nach der Judikatur des BVwG ist unter einem Logistikzentrum eine Einrichtung zu verstehen, in

der mehrere logistische Dienstleistungen (insbesondere Lagerhaltung, Kommissionierung, Umschlag oder Veredelung) an einem Standort erbracht werden, wobei auch eine Bearbeitung oder Veredelung der Waren der Qualifikation nicht entgegensteht. Ebenso ist es nach Ausfassung des BVwG unbeachtlich, dass sich die einzelnen Betriebe erst künftig ansiedeln werden. Maßgeblich ist vielmehr, dass das UVP-G seinem Wortlaut nach auf eine Ballung von Logistikunternehmen abstellt, ohne dass bereits im Vorhinein feststehen muss, welche konkreten Unternehmen sich dort ansiedeln. Unter einer solchen Ballung ist im Wortsinn das Vorliegen mehrerer, auf logistische Dienstleistungen ausgerichteter Immobilien zu verstehen, im Gegensatz zu einer einzelnen Immobilie.

8.4.1.5 Hinsichtlich des Tatbestandes eines Industrie- und Gewerbeparks ist entscheidend, dass entsprechende Infrastruktureinrichtungen für gewerbliche oder industrielle Betriebe errichtet werden und diese einer betriebsorganisatorischen oder funktionellen Einheit zugeordnet werden können. Nach der Rechtsprechung des BVwG fällt ein Projekt, das primär dem Vertrieb von Waren dient, nicht unter den Anwendungsbereich der Z 18 lit a UVP-G.

8.4.1.6 Das antragsgegenständliche Vorhaben erfüllt somit nicht den Tatbestand der Z 18 lit a (oder c) Anhang 1 UVP-G 2000.

8.4.1.7 Weiters ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben der Schwellenwert gemäß Z 18 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 von einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha nicht erreicht wird. Mangels Situierung in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A der D iSd Anhang 2 UVP-G 2000 scheidet eine Tatbestandserfüllung gemäß Z 18 lit c leg cit aus.

8.4.1.8 Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Ge-

nehmung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes – gegenständlich somit unter 6,25 ha – aufweist.

8.4.1.9 Selbst unter der unzutreffenden Annahme, dass das antragsgegenständliche Vorhaben die qualitativen Voraussetzungen des Tatbestandes der Z 18 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllen würde, wird der relevante Schwellenwert nicht erreicht. Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 scheidet aus, weil das Vorhaben den Viertelschwellenwert nicht erreicht. Der Tatbestand der Z 18 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 ist (auch aus diesem Grund) nicht erfüllt.

8.5 Zu den Tatbeständen der Z 19 Anhang 1 UVP-G 2000

8.5.1 Zum Tatbestand der Z 19 lit b und lit e Anhang 1 UVP-G 2000 (Logistikzentren)

8.5.1.1 Für Logistikzentren iSd Z 19 lit b, e und f Anhang 1 UVP-G 2000 enthält Fußnote 4.1 eine Legaldefinition. Es handelt sich dabei um Transport- bzw Logistik-knoten eines Unternehmens oder eine Ballung an Logistikunternehmen, sofern nicht Z 11 (Z 11 regelt Verschubbahnhöfe, Frachtenbahnhöfen, Güterterminals oder Güterverkehrscentren) anzuwenden ist. Prägendes Wesensmerkmal eines Logistikunternehmens ist der Umschlag von Waren, wobei auch Transport- oder Logistikknoten umfasst sind, welche ausschließlich von einem Unternehmen betrieben werden. Damit ist das antragsgegenständliche Vorhaben als Logistikzentrum iSd der Legaldefinition zu qualifizieren.

8.5.1.2 Z 19 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 normiert einen Schwellenwert von 10 ha. Dieser wird vom antragsgegenständlichen Vorhaben mit seiner Flächeninanspruchnahme von rund 4,2 ha nicht erreicht. Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, welche – wie das gegenständliche Vorhaben - die Bagatellschwelle überschreiten und gemeinsam mit anderen, im räumlichen Zusammenhang stehenden, weiteren Vorhaben den festgelegten Schwellenwert erreichen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

8.5.1.3 Im räumlichen Zusammenhang mit den Vorhaben besteht eine Vielzahl von weiteren Vorhaben, wie insbesondere der „e-Log Park Vienna South“, über welchen

mit ha Bescheid vom 21. Februar 2022, WST1-UF-147/001-2022, abgesprochen wurde. Gemeinsam mit diesem, sowie Abbau- und Deponiebetrieben und der A2 Südautobahn erreicht das Vorhaben jedenfalls den Schwellenwert der Z 19 lit b Anhang 1 UVP-G 2000, folglich auch jenen der Z 19 lit e leg cit.

8.5.1.4 Im Ergebnis hat die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu ermitteln, ob Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

8.5.1.5 Zur Beurteilung dieser Frage holte die UVP-Behörde Gutachten der Fachbereiche Luftreinhalte-technik, Verkehrstechnik und Lärmschutztechnik ein.

8.5.1.6 Der Sachverständige für den Fachbereich Luftreinhalte-technik, Dipl. Ing. Martin Kühnert, führt in seinem Gutachten vom 29.06.2026, aus, dass seine fachliche Beurteilung nicht auf gleichartige Projekte eingeschränkt, sondern alle bekannten Vorhaben berücksichtigt wurden, die insofern schutzgutbezogen im räumlichen Zusammenhang mit dem zu prüfenden Vorhaben stehen, als Wechselwirkungen ihrer Auswirkungen mit den Auswirkungen des zu prüfenden Vorhabens auf einzelne Schutzgüter im für die Umwelt erheblichen Ausmaß nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Er kommt zu dem Ergebnis, dass es durch das Vorhaben zu keinen relevanten Zusatzimmissionen kommt und alle gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten. Aus fachlicher Sicht ist daher nicht zu erwarten, dass aufgrund des gegenständlichen Vorhabens für sich mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.5.1.7 Der Sachverständige für den Fachbereich Verkehrstechnik, Dipl. Ing. Dieter Nusterer, kommt in seinem Gutachten vom 09.07.2026 zu dem Ergebnis, dass die vorgelegten Unterlagen den Stand der Technik einhalten und alle relevanten Verkehrsströme plausibel berücksichtigt wurden. Aus fachlicher Sicht ist nicht zu erwarten, dass das Projekt für sich genommen oder in Kumulation mit bekannten Umfeldvorhaben (insbesondere dem bereits realisierten e-Log Park Vienna South) die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf der B 17 Triester Straße sowie den angrenzenden Knotenpunkten erheblich beeinträchtigt. Zwar weist die Prognose

bei zwei Kreuzungen geringfügige Überlastungen auf, diese werden jedoch durch die Fahrtrouten des projektinduzierten Verkehrs nicht befahren und sind somit nicht dem gegenständlichen Vorhaben zurechenbar; folglich können aus verkehrstechnischer Sicht keine weiteren Maßnahmen oder Auflagen abgeleitet werden, und das Vorhaben kann weiterverfolgt werden.

8.5.1.8 Der Sachverständige für den Fachbereich Lärmschutztechnik, Ing. Tobias Bader, kommt in seinem Gutachten vom 16.07.2026 auf Basis durchgeführter Schallmessungen, Emissionsdarstellungen und Immissionsberechnungen gemäß ÖNORM S 5004, ÖNORM ISO 9613 Teil 2 sowie der Beurteilung nach der ÖAL-Richtlinie Nummer 3, Blatt 1, zu dem Ergebnis, dass mit dem geplanten Betrieb keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Der Sachverständige stellt fest, dass alle relevanten Emissionsquellen (insbesondere A2 Südauto- bahn und B17 Triester Straße) in der Grundbelastung berücksichtigt wurden und das Irrelevanzkriterium („Planungstechnischer Grundsatz“) der ÖAL-Richtlinie deutlich eingehalten wird, sodass die zusätzlichen Schallimmissionen nicht über die Schwan- kungsbreite der ortsüblichen Schallemission hinausgehen; auch eine Kumulierung mit bestehenden Nachbarvorhaben führt nicht zu einer Überschreitung dieses Grenzwertes.

8.5.1.9 Zusammengefasst kommen die Sachverständigen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Kumulierung der Umweltauswirkungen der Vorhaben nicht mit erheblichen schädli- chen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

8.5.1.10 Das Vorhaben ist daher nicht UVP-pflichtig gemäß Z 19 lit b, e Anhang 1 UVP-G 2000.

8.6 Zu den Tatbeständen der Z 21 lit a, b c Anhang 1 UVP-G 2000

8.6.1 Durch die im Vorhaben angeführten PKW- und LKW-Stellplätze wird der Tatbe- stand der Z 21 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 weder hinsichtlich ihrer Anzahl erfüllt, noch sind diese öffentlich zugänglich. Dies gilt auch für den Tatbestand iSd lit b leg cit, wobei das Vorhaben weiters in keinem schutzwürdigen Gebiet der relevanten Ka-

tegorien A, B oder D Anhang 2 UVP-G 2000 liegt. Das Vorhaben sieht auch keine Neuerrichtung von Freiflächenparkplätzen mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 1 ha vor und ist der Tatbestand der Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000 ebenfalls nicht erfüllt.

8.7 Zur Einzelfallprüfung

8.7.1 Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

8.7.2 Für eine Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben bzw nach der jüngsten Judikatur des VwGH Vorhaben, welche auf dasselbe Schutzgut einwirken, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

8.7.3 Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

8.7.4 Da das Vorhaben den Schwellenwert der Z 19 lit b und e Anhang 1 UVP-G 2000 nicht erreicht, mit seiner Flächeninanspruchnahme von rund 4,2 ha die Bagatellschwelle von 25 % jedoch überschreitet, hatte die Behörde zu prüfen, ob es gemeinsam mit anderen Vorhaben den relevanten Schwellenwert (10 ha) erreicht. Da dies zutrifft, hatte die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob auf Grund einer Kumulierung seiner Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Schutzgut der menschlichen Gesundheit, zu rechnen und für das geplante Vorhaben daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

8.7.5 Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt holte die UVP-Behörde Gutachten der Fachbereiche Verkehrstechnik, Lärmschutztechnik und Luftreinhalte-technik ein.

8.7.6 Zusammengefasst kommen die Sachverständigen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer Vorhaben nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe

und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird. Dies ist nicht der Fall.

10.2 Da das Vorhaben den Schwellenwert der Z 19 lit b und e Anhang 1 UVP-G 2000 nicht erreicht, mit seiner Flächeninanspruchnahme von rund 4,2 ha die Bagatellschwelle von 25 % jedoch überschreitet, hatte die Behörde zu prüfen, ob es gemeinsam mit anderen Vorhaben den relevanten Schwellenwert (10 ha) erreicht. Da dies zutrifft, hatte die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob auf Grund einer Kumulierung seiner Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Schutzgut der menschlichen Gesundheit, zu rechnen und für das geplante Vorhaben daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

10.3 Als Ergebnis der Einzelfallprüfung steht fest, dass vorhabensbedingt mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

10.4 Das Vorhaben ist daher nicht UVP-pflichtig.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Da das Vorhaben sowohl die Bagatellschwelle überschreitet als auch – gemeinsam mit weiteren Vorhaben – den relevanten Schwellenwert erreicht, war im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu beurteilen, ob vorhabensbedingt mit erheblichen

schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Dies ist nicht der Fall.

11.4 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.5 Die Kosten (Gebühren-) -vorschreibung erfolgt zulässigerweise gesondert.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Traiskirchen, z. H. der Bürgermeisterin, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
2. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
3. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung VI/5, Stubenring 1, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a c k e n b u c h e r, LL.M.

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noee.gv.at/amtssignatur
---	--